

MERKBLATT

Sie möchten eine andere Staatsangehörigkeit erwerben und dabei die deutsche Staatsangehörigkeit behalten? Bitte beachten Sie Folgendes:

Deutsche, die eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag annehmen, verlieren ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Wer dies vermeiden möchte, benötigt eine Beibehaltungsgenehmigung.

Seit dem 28.08.2007 gilt das nicht mehr, wenn es sich um eine **Einbürgerung in einem EU-Staat** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern) **oder der Schweiz handelt**. In diesen Fällen ist keine Beibehaltungsgenehmigung mehr erforderlich.

Wenn Sie die **Staatsangehörigkeit eines anderen Landes** erwerben, verlieren Sie ohne Beibehaltungsgenehmigung automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit. In vielen Staaten wirkt der Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit auf den Antragszeitpunkt zurück. Beantragen Sie die ausländische Staatsangehörigkeit daher sicherheitshalber bitte erst dann, wenn Sie die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit in den Händen halten.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist eine Ermessensentscheidung, bei der Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihre persönliche Situation berücksichtigt. Es empfiehlt sich, schon vor Antragstellung Kontakt mit der Staatsangehörigkeitsbehörde aufzunehmen, um zu klären, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hätte. Ggf. stellen Sie den Antrag bitte formlos und legen darin Ihre Gründe für den angestrebten Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit dar. Wichtig können in diesem Zusammenhang z.B. Aussagen über persönliche Bindungen (z.B. enge Verwandte, bestehende Rentenansprüche, Grundeigentum etc.) in das Land sein, dessen Staatsangehörigkeit Sie annehmen möchten. Denkbar wäre auch die Darstellung konkreter persönlicher Nachteile, die durch eine Mehrstaatigkeit beseitigt oder vermieden werden könnten. Dies muss stets nachgewiesen werden. Die Genehmigung wird für den Zeitraum von zwei Jahren ab Ausstellung der Urkunde erteilt.

Zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde für Antragsteller, die ihren dauernden Aufenthalt im Kreis Pinneberg haben ist die Landrätin des Kreises Pinneberg. Ansprechpartnerin ist **Frau Niemann (Tel. 04121 4502-2235)** im Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz.

Für Antragsteller, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesverwaltungsamt in Köln (Tel. 0228 99 358-0 oder 0221 758-0) zuständig.

Die **Gebühr** für die Ausstellung einer Beibehaltungsgenehmigung beträgt 255,-- Euro (bei minderjährigen Kindern grundsätzlich 51,-- Euro je Kind). Wenn Sie einen Antrag zurücknehmen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, oder wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, beträgt die Gebühr bis zu 191,-- Euro.

Bitte beachten Sie auch, dass alle Aussagen sich ausschließlich auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beziehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen andere Staaten die mehrfache Staatsangehörigkeit zulassen, kann nur von den dortigen Behörden bzw. Auslandsvertretungen geklärt werden.